Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Baugestaltung

Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung NW. vom 2. 12. 1969 (GV NW. S. 860) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433).

Im "WR o,4 (o,8)"-Gebiet sind die Außenwände aller Baukörper auf mindestens 2/3 Anteil der geschlossenen Wandflächen mit braunroten Ziegelsteinen zu verblenden.

Geneigte Dachflächen sind nur mit Dachsteinen in schwarz-grauer Färbung zu decken.

Freistehende Garagen dürfen nur ein Flachdach ohne sichtbare Neigung tragen.

Bei einem max. Dachüberstand von 30 cm darf die Traufenhöhe der zweigeschossigen Häuser bis 6,10 m, die der dreigeschossigen bis 8,85 m über Straßenkrone sein.

Mülltonnen sind in freistehenden festen Geschränken oder im Gebäude unterzubringen.

Abgrenzung der Vorgärten zur öffentlichen Verkehrsfläche und untereinander ist nur durch 10 cm hohe Kantensteine auf der Grenzlinie gestattet. (Ausnahmen zulässig)

Hinter der straßenseitigen Baugrenze sind als Abgrenzung nur Holzlattenzäune und Drahtzäune bis zu 1,00 m Höhe zulässig, wobei Drahtzäune nur in Verbindung mit einer Hecke zu erstellen sind.

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 113, 114, 117, 119
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 135
Niedersachsenring
(von Piusallee bis Schleswiger Straße)

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18. 6. 1964 - ZC2 - 7120) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katterwerke der Stadt Münster angewandt

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

Nachtrag 07.2014
Grenze des Bereichs der Erhaltungssatzung Schnorrenburgviertel

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßbegrenzung
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1 (2), 17 - 21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- II als Höchstgrenze festgesetzt
- (E) als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- offene Bauweise
- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- Stellplatz Nr. 1
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Ga Garage Nr. 1
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grünegestaltung gemäß § 103 BauONW

- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Fläche für Versorgungsanlagen (Gasregler) (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Spielplatz

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Ab-, grenzung z. B. Bebauung

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 9 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433), § 103 der Bauordnung NW. vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung NW. vom 2. 12. 1969 (GV. NW. S. 860) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW. i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656).

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 27. 4. 1970

L.S. Edelbroich
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 27. 4. 1970

L.S. Rabeler
(Dipl.-Ing. Rabeler)
Stadtbaurat

Brinkmann
(Dipl.-Ing. Brinkmann)
Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 4. Mai 1970 aufgestellt worden.

Münster, den 14. Mai 1970

L.S. Dr. Becker
Oberbürgermeister

Prochaska
Bürgermeister
~~Bertram~~

Stöppler
Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 2. Juni bis 2. Juli 1970 offengelegen.

Münster, den 3 Juli 1970

Der Oberstadtdirektor
I. A.

L.S. Große Bockhorn
(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW ~~vom 28. 10. 1952~~ durch den Rat der Stadt am 5. Oktober 1970 als Satzung beschlossen worden.
a in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW 1969 S. 656)

Münster, den 23. Oktober 1970

L.S. Dr. Becker
Oberbürgermeister

Prochaska
Bürgermeister
~~Bertram~~

Dierig
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 4. Febr. 1971 (AZ: 34. 3. 1 – 5201 –) genehmigt worden.

Münster, den 4. Febr. 1971

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
Güldenpfennig

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 5 vom 26. Februar 1971 bekanntgemacht worden.

Münster, den 1. März 1971

Der Oberstadtdirektor
I. A.

L.S. Große Bockhorn
(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und verstoßen auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Katasterdruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes